

**Aufgrund des § 2 der Satzung über Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Hörstel vom 5. Dezember 1975 wird folgende Haus- und Badeordnung, zuletzt geändert am 31. Mai 1994, für das Hallenbad der Stadt Hörstel erlassen:**

=====

## **§ 1**

### **Zweck der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad. Sie soll einen möglichst harmonischen Ablauf im Badebetrieb sicherstellen. Die Beachtung der Haus- und Badeordnung liegt daher im Interesse des Badegastes.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Benutzer des Hallenbades verbindlich. Mit der Lösung des Eintrittspreises unterwirft der Besucher sich den Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
3. Beim Vereins- und Schulschwimmen ist neben jedem einzelnen Besucher der Übungsleiter oder die Aufsichtsperson für die Beachtung der Haus- und Badeordnung mitverantwortlich.

## **§ 2**

### **Zulassung**

1. Zur Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen ist nach Entrichtung der entsprechenden Gebühr grundsätzlich jedermann zugelassen.
2. Kinder im vorschulpflichtigem Alter werden nur in Begleitung einer Person ab 18 Jahren zugelassen.
3. Ausgeschlossen sind Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen und ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten sowie solche, die sich in einem die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Zustand befinden. Das gleiche gilt für Personen, deren Verhalten eine Störung der Sicherheit oder Ordnung erwarten läßt.
4. Das Hallenbad darf nur mit Zustimmung der Verwaltung besichtigt werden.

### **§ 3 Eintrittsgeld**

1. Für die Benutzung des Hallenbades und seiner Einrichtungen ist die aus dem Aushang ersichtliche Gebühr am Kassenautomaten zu entrichten.
2. Die Garderobenschränke sind mit einem Pfandschloß versehen. Erst nach Entwurf eines 1-Euro-Stücks auf der Rückseite eines freien Schlosses durch den Badegast kann der Garderobenschrank verschlossen und der Schlüssel abgezogen werden. Armband und Schlüssel sind während des Aufenthalts im Hallenbad am Handgelenk zu tragen. Nach dem Öffnen des Garderobenschrankes wird das 1-Euro-Stück wieder freigegeben und kann vom Badegast entnommen werden.

### **§ 4 Betriebszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden durch Aushang im Hallenbad bekanntgegeben.
2. Bei Überfüllung kann der Schwimmmeister das Hallenbad zeitweise für Besucher sperren.
3. Geschlossene Gruppen können nur nach vorheriger Anmeldung und Vereinbarung der Badezeit mit dem Schwimmmeister zum Baden zugelassen werden.

### **§ 5 Badezeiten**

1. Die Benutzungsdauer richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung für das Hallenbad. Sie beginnt mit der Lösung des Eintrittspreises und endet beim Verlassen des Hallenbades durch die Ausgangsdreh Sperre.
2. Die Schwimmhalle ist unabhängig vom Zeitpunkt des Beginns der Benutzung 15 Minuten vor Ablauf der Betriebszeit und der Umkleidebereich mit Ablauf der Betriebszeit zu verlassen.

### **§ 6 Verhalten im Bad**

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Anstand und Sitte gewahrt sowie Ruhe, Sicherheit und Ordnung aufrechterhalten bleiben. Störungen oder Belästigungen anderer Besucher sind zu unterlassen. Es ist verboten, andere unterzutauchen oder in das Schwimmbecken zu stoßen sowie sonstigen Unfug zu treiben.

2. Jeder Besucher haftet für die von ihm verursachten Beschädigungen und Verunreinigungen. Abfälle sind in die aufgestellten Papierkörbe zu werfen. Für Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, das von der Stadtverwaltung Hörstel festgesetzt wird.
3. Speisen und alkoholische Getränke dürfen nicht in das Hallenbad mitgebracht und verzehrt werden. Rauchen ist nur in der Eingangshalle gestattet. Das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.
4. Übermäßiges Lärmen (Singen, Pfeifen, Betrieb von Rundfunkgeräten usw. durch Badegäste) und Ballspielen ist nicht gestattet.
5. Das Ausspucken in das Schwimmbecken oder auf den Fußboden ist untersagt.
6. Die Barfußgänge und die Schwimmhalle dürfen nicht mit Straßenschuhen, Turnschuhen usw. betreten werden.
7. Vor dem Betreten der Schwimmhalle hat der Badegast in den Duschen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
8. Zerbrechliche Gefäße dürfen nicht mit in die Duschräume genommen werden.
9. Es ist untersagt, von den Längsseiten in das Becken zu springen und an den Einsteigeleitern, Brüstungen oder dem Trennungsseil zu turnen.
10. Die Benutzung der Sprunganlagen erfolgt stets auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche sind ausgeschlossen. Vor dem Absprung hat der Badegast besonders darauf zu achten, daß die Sprungfläche im Schwimmbecken frei ist. Der Schwimmmeister kann die Sprunganlagen vorübergehend sperren. Die Wassertiefe unter der Sprunganlage beträgt 3,80 m.
11. Nichtschwimmer dürfen sich nur in dem für sie kenntliche gemachten Teil des Schwimmbeckens aufhalten.
12. Schwimmen mit Schwimfflossen und Taucherbrillen ist nicht gestattet (Ausnahme an besonderen Aktionstagen).
13. Wildes Umherlaufen auf den Beckengängen ist verboten.
14. Im übrigen ist den Anweisungen des Badepersonals unbedingt Folge zu leisten.
15. Die Bestimmungen zu Nr. 1 bis 4 und 14 gelten auch für die Benutzung der Liegewiese. Ballspiele sind hier erlaubt.

**§ 7****Benutzung der Wechselkabinen und der Umkleieräume**

1. Die Einzelwechselkabinen sind vorrangig für Erwachsene bestimmt. Die beiden Familien- und Behindertenumkleidekabinen sind diesem Personenkreis vorbehalten. Kinder sollen die Gruppenumkleideräume benutzen.
2. Jeder Badegast hat vom Barfußgang aus die Möglichkeit, die Fußdesinfektionsanlage zu benutzen.

**§ 8****Badekleidung**

1. Der Aufenthalt in der Schwimmhalle ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, obliegt dem Schwimmmeister, Badeschuhe dürfen im Becken nicht benutzt werden.
2. Die Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

**§ 9****Betriebshaftung**

1. Bei Unfällen haftet die Stadt Hörstel nur dann, wenn Mängel der Einrichtungen oder Verschulden des Personals nachgewiesen werden können.
2. Für Verlust von Geld und für Beschädigungen von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen.
3. Die Haftung für Verlust oder Beschädigung der auf den Parkplätzen abgestellten Gegenstände wie z. B. Kinderwagen, Fahrräder, Motorräder und Personenwagen wird nicht übernommen.

**§ 10****Fundsachen**

Gegenstände, die innerhalb des Bades gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Wer Fundsachen nicht abgibt, macht sich der Fundunterschlagung schuldig.

## **§ 11 Aufsicht**

1. Das Badepersonal führt die Aufsicht im Bad und hat für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung zu sorgen; das gleiche gilt auch für das Raumpflegepersonal. Badegäste, die der Haus- und Badeordnung zuwiderhandeln, können vom Badepersonal aus dem Hallenbad verwiesen werden. In diesem Falle werden gezahlte Beträge nicht erstattet. Aus dem Bad verwiesene Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd durch den Schwimmmeister oder die Stadtverwaltung untersagt werden.
2. Widersetzungen gegen diese Haus- und Badeordnung und die Anordnung des Badepersonals ziehen Strafanzeigen wegen Hausfriedensbruch nach sich. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen oder einzelnen Badegästen Vergünstigungen und Bevorzugen zu gewähren.

## **§ 12 Wünsche und Beschwerden**

Wünsche und Beschwerden der Badegäste sind an das Badepersonal oder an die Stadtverwaltung Hörstel zu richten.

Hörstel, den 2. Januar 2002

Der Bürgermeister

gez.

Hüppe